

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/10307 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Postbeamtenversorgungskasse (PVKNeuG)

A. Problem

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt Versorgungs- und Beihilfeleistungen an die den Postnachfolgeunternehmen zugeordneten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie deren Hinterbliebene. Sie hat bislang die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. – BPS-PT). Der Bundesrechnungshof hat diese Rechtsform in der Vergangenheit wiederholt beanstandet und eine öffentlich-rechtliche Einrichtung gefordert. Mit dem Gesetzentwurf beabsichtigt die Bundesregierung, die Kritik des Bundesrechnungshofs aufzugreifen und die Aufgaben der Postbeamtenversorgungskasse auf die bereits bestehende Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) zu übertragen.

B. Lösung

Die Aufgaben der Postbeamtenversorgungskasse werden der Bundesanstalt übertragen. Das Personal des BPS-PT wird auf die Bundesanstalt übergeleitet.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Aufgabenübertragung und die Überleitung des Personals keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger sind durch die Regelungen des Gesetzentwurfs nicht betroffen. Ein Erfüllungsaufwand entsteht bei ihnen nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verwaltungskosten der Postbeamtenversorgungskasse werden – wie bislang auch – von den Postnachfolgeunternehmen getragen. Mehrkosten sind durch die Aufgabenübertragung nicht zu erwarten; mittelfristig ist mit einer Verminderung der Kostenlast zu rechnen. Die Vorschriften über die Finanzierung der Versorgungs- und Beihilfeleistungen bleiben unberührt. Die übrige Wirtschaft ist vom Gesetzentwurf nicht betroffen; ein Erfüllungsaufwand entsteht dort nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Bürokratiekosten aus Informationspflichten bleiben unverändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug der Aufgaben der Postbeamtenversorgungskasse erfolgt künftig durch die Bundesanstalt. Dem dort entstehenden Erfüllungsaufwand steht ein Wegfall des Aufwands beim BPS-PT gegenüber. Ein Vollzugsaufwand beim Bund entsteht allenfalls im Rahmen der obliegenden Rechts- und Fachaufsicht. Durch den Wegfall der Mitwirkung der Bundesanstalt vor der Genehmigung der Stellenpläne der Postnachfolgeunternehmen verringert sich der Verwaltungskostenaufwand dauerhaft geringfügig.

F. Weitere Kosten

Veränderungen der Angebots- und Nachfragestrukturen oder Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau – insbesondere das Verbraucherpreisniveau – sind ausgeschlossen. Sonstige Kostenfolgen sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10307 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 26. September 2012

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Norbert Brackmann
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Norbert Brackmann, Carsten Schneider (Erfurt), Otto Fricke, Dr. Gesine Lötzsich und Priska Hinz (Herborn)

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/10307** in seiner 192. Sitzung am 13. September 2012 beraten und an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte des Sondervermögens Deutsche Bundespost, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTDIENST, des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost POSTBANK und des Teilsondervermögens Deutsche Bundespost TELEKOM sowie an Beschäftigte der Postnachfolgeunternehmen, denen aus einem Beamtenverhältnis Ansprüche auf Versorgung zustehen, und deren Hinterbliebene.

Bislang besitzt die Postbeamtenversorgungskasse die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation e. V. – BPS-PT) und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF).

Der Bundesrechnungshof hat in der Vergangenheit wiederholt darauf hingewiesen, dass eine Erbringung von Versorgungs- und Beihilfeleistungen an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes sowie deren Hinterbliebene durch einen privatrechtlichen Verein als Dauerlösung kritisch zu sehen sei, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Zuwendungen des Bundes. Problematisch sei insbesondere die nur eingeschränkte Möglichkeit der Durchsetzung rechts- und fachaufsichtlicher Entscheidungen gegenüber den Organen des Vereins.

Die Bundesregierung trägt mit ihrem Gesetzentwurf den Feststellungen des Bundesrechnungshofs Rechnung. Die gesetzlichen Aufgaben sowie die vermögensrechtlichen Rechte und Pflichten der Postbeamtenversorgungskasse werden nach dem Entwurf auf die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) übertragen. Der BPS-PT bleibt nach der Aufgabenübertragung auf die Bundesanstalt weiter bestehen. Das BMF wird

den von ihm benannten Mitgliedern jedoch empfehlen, wegen Aufgabenwegfalls für eine Auflösung des Vereins zu votieren.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Regelung zur Verlängerung des Vorruhestandes für die bei den Postnachfolgeunternehmen beschäftigten Beamtinnen und Beamten für weitere vier Jahre sowie eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass unternehmensspezifischer Regelungen von Altersteilzeitbeschäftigungen von Beamtinnen und Beamten. Weiter werden mit dem Gesetzentwurf Anpassungen beim PostPersRG, dem BAPostG und dem BEDBPStruktG vorgenommen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10307 in seiner 81. Sitzung am 26. September 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10307 in seiner 99. Sitzung am 26. September 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10307 in seiner 108. Sitzung am 26. September 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Vorlage anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10307 in seiner 98. Sitzung am 26. September 2012 abschließend beraten. Er beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/10307 unverändert anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf den Gesetzentwurf verwiesen.

Berlin, den 26. September 2012

Norbert Brackmann
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsich
Berichterstatterin

Priska Hinz (Herborn)
Berichterstatterin